

## **BGer 5A 187/2015 vom 12. März 2015**

Bundesgericht, 2015-03-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_187\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_187_2015)

FR: TF 5A 187/2015 du 12 mars 2015

IT: TF 5A 187/2015 del 12 marzo 2015

### **Regeste**

Zahlungsbefehl | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

### **Volltext**

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 12.03.2015 5A 187/2015 (5A\_187/2015)

Tribunal fédéral Iie Cour de droit civil 12.03.2015 5A 187/2015 (5A\_187/2015) Tribunale

federale II Corte di diritto civile 12.03.2015 5A 187/2015 (5A\_187/2015)

Zahlungsbefehl | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A\_187/2015  
Urteil vom 12. März 2015 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von Werdt,  
Präsident, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte A.\_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer, gegen Schweizerische Eidgenossenschaft, Beschwerdegegnerin,  
Betreibungsamt U.\_\_\_\_\_. Gegenstand Zahlungsbefehl, Beschwerde nach Art. 72 ff.  
BGG gegen den Entscheid vom 3. Februar 2015 des Kantonsgerichts St. Gallen (Obere  
kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung). Nach Einsicht in die Beschwerde  
gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid (AB.2015.16-AS) vom 3. Februar 2015 des  
Kantonsgerichts St. Gallen, das (als obere SchK-Aufsichtsbehörde) auf eine Beschwerde  
des Beschwerdeführers gegen einen Entscheid der unteren Aufsichtsbehörde (betreffend  
Zahlungsbefehl) ebenso wenig eingetreten ist wie auf ein Ausstandsbegehren des  
Beschwerdeführers gegen einen Kantonsrichter, ein Gesuch um unentgeltliche  
Rechtspflege, soweit zulässig, abgewiesen und dem Beschwerdeführer Sanktionen für  
künftige gleichartige Eingaben angedroht hat (Kostenaufgabe und Busse nach Art. 20a Abs.  
2 Ziff. 5 SchKG, formlose Ablage), in Erwägung, dass das Kantonsgericht erwog, auf die  
Beschwerde sei mangels rechtsgenügender Begründung nicht einzutreten,  
Nichtigkeitsgründe seien nicht ersichtlich, das erneute Ausstandsbegehren gegen einen  
Kantonsrichter erweise sich als missbräuchlich, weshalb darauf nicht einzutreten sei, die  
unentgeltliche Rechtsverbeiständung könne wegen Aussichtslosigkeit nicht gewährt  
werden, die Prozessführung sei missbräuchlich und mutwillig, weshalb für den  
Wiederholungsfall die erwähnten Sanktionen anzudrohen seien, dass sich die  
Ausstandsbegehren des Beschwerdeführers gegen zahlreiche Mitglieder des Bundesgerichts  
als missbräuchlich erweisen, weshalb darauf nicht einzutreten ist, dass die Beschwerde nach  
Art. 72 ff. BGG von vornherein unzulässig ist, soweit der Beschwerdeführer Anträge stellt  
und Rügen erhebt, die über den Gegenstand des kantonsgerichtlichen Entscheids vom 3.  
Februar 2015 hinausgehen, dass sodann die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem  
Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird,  
inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt ( Art. 42 Abs. 1 und 2  
BGG ), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ),  
dass auch Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind

( Art. 106 Abs. 2 BGG ), dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht in nachvollziehbarer Weise auf die kantonsgerichtlichen Erwägungen eingeht, dass er erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand dieser Erwägungen aufzeigt, inwiefern der Entscheid des Kantonsgerichts vom 3. Februar 2015 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass der Beschwerdeführer ausserdem auch vor Bundesgericht missbräuchlich prozessiert ( Art. 42 Abs. 7 BGG ), dass somit auf die - offensichtlich unzulässige bzw. keine hinreichende Begründung enthaltende und überdies missbräuchliche - Beschwerde ohne Parteiverhandlung in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. a bis c BGG nicht einzutreten ist, dass dem Beschwerdeführer in Anbetracht der Aussichtslosigkeit der Beschwerde die unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren nicht bewilligt werden kann ( Art. 64 Abs. 1 BGG ), dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird ( Art. 66 Abs. 1 BGG ) und keine Parteientschädigung zugesprochen erhält, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, dass sich das Bundesgericht in dieser Sache vorbehält, allfällige weitere Eingaben in der Art der bisherigen, namentlich missbräuchliche Revisionsgesuche ohne Antwort abzulegen, erkennt der Präsident: 1. Auf die Ausstandsbegehren wird nicht eingetreten. 2. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 3. Das (sinngemässe) Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 4. Die Gerichtskosten von Fr. 200.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 5. Dem Beschwerdeführer wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 6. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Betreibungsamt U.\_\_\_\_\_ und dem Kantonsgericht St. Gallen schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 12. März 2015 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Fülleemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.